

Verordnung der Stadt Tirschenreuth über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Tirschenreuth erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkungen öffentlicher Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge im gesamten Gemeindegebiet nur unter Beachtung dieser Verordnung erfolgen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Tirschenreuth vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Aufkleber, Schilder, Tafeln, Transparente oder ähnliches, welche an unbeweglichen Gegenständen, insbesondere an Gebäuden, Zäunen, Bäumen, Lichtmasten und Stromverteilerkästen, sowie an beweglichen Gegenständen, insbesondere Plakatständern, Bauzäunen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug angebracht werden.
- (2) Öffentlich sind diese Anschläge, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmte Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (3) Plakatierung im Sinne dieser Verordnung umfasst den gesamten Zeitraum von der Anbringung bis zur Entfernung solcher öffentlichen Anschläge.
- (4) Bildwerfer sind insbesondere Projektoren, mit denen bewegliche oder unbewegliche Darstellungen im öffentlichen Raum abgebildet werden. Hierunter fallen unter anderem Film- und Diaprojektoren, Beamer und Laserprojektoren.

§ 3 **Berechtigte**

Zur Plakatierung Berechtigte im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ortsansässige Vereine zur Bewerbung von eigenen Veranstaltungen im Gemeindegebiet.
2. Ortsansässige Gewerbetreibende zur Bewerbung eigener, sich nicht binnen sechs Monaten wiederholender Veranstaltungen im Gemeindegebiet.
3. Verantwortliche zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden, welche bei keinem überregionalen Bezug das Gemeindegebiet Tirschenreuth betreffen.
4. Politische Parteien, Wählergruppen, sowie Einzelbewerber zu politischen Ämtern, im Zuge der Wahlwerbung vor Kommunal-, Bezirkstags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, welche zu den entsprechenden Wahlen auch zugelassen wurden.
5. Ortsansässige Discothekenbetreiber und Eventveranstalter, welche für Veranstaltungen im Gemeindegebiet werben.

§ 4 **Ausnahmen**

- (1) Von dieser Verordnung ausgenommen sind ortsfeste Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (2) Die an der politischen Willensbildung beteiligten Parteien, Wählergruppen und Wahlvorschlagsträger dürfen Wahlplakate in Sondergrößen, insbesondere im Format sog. Wesselmänner abweichend von § 1 Abs. 1 nur in den von der Stadt Tirschenreuth festgelegten Bereichen anbringen.
- (3) Eine weitere Ausnahme betrifft Anschläge, die in Schaufenstern oder Eingängen von Gewerbetreibenden ausgestellt werden. Ferner Ankündigungen öffentlich- rechtlicher Religionsgemeinschaften, sowie Vereinsveranstaltungen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen an den Ortseingängen angebracht werden.
- (4) Unberührt bleiben insbesondere die Vorschriften des Versammlungsrechts, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes, und des Versammlungsgesetzes.
- (5) Die Stadt Tirschenreuth kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 5

Antragspflicht

- (1) Jede Plakatierung, die im Gemeindegebiet erfolgen soll und unter die Bestimmung dieser Verordnung fällt, muss mindestens 14 Tage vor geplantem Plakatierungsbeginn bei der Stadt Tirschenreuth beantragt werden. Hierbei ist die genaue Anzahl der geplanten öffentlichen Anschläge mitzuteilen.
- (2) Bei Antragstellung ist eine für die Plakatierung verantwortliche Person mit postalischer Adresse und Telefonnummer zu benennen.
- (3) Die Stadt Tirschenreuth behält sich vor, öffentliche Anschläge, die insbesondere auf verfassungsfeindliche, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte hinweisen, zu untersagen.

§ 6

Dauer der Plakatierungen

Die Dauer der Plakatierungen ist begrenzt:

1. Bei Wahlen (Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkswahlen und Kommunalwahlen) durch die politischen Parteien und Wählergruppen auf einen Zeitraum von acht Wochen vor dem Wahltermin bis zwei Wochen danach.
2. Bei Volks- und Bürgerbegehren durch die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller auf einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung der Eintragungslisten.
3. Bei Volks- und Bürgerentscheiden durch die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren auf einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zwei Wochen danach.
4. Bei Ankündigungen politischer Veranstaltungen durch Parteien und Wählergruppen von drei Wochen vor der Veranstaltung bis eine Woche danach.
5. Bei Veranstaltungen durch einen jeweils ortsansässigen Verein, Verband, Gruppierung oder Betrieb auf einen Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung, bis drei Tage nach der Veranstaltung.

§ 7

Anzahl und Größe der Plakate

- (1) Plakatierungen seitens ortsansässiger Vereine und Gewerbetreibender, sowie politischer Parteien, für deren Veranstaltungen im Gemeindegebiet dürfen die Maximalzahl von 20 Exemplaren nicht übersteigen.
Plakatierungen in Sondergrößen (etwa sog. Wesselmänner) sind von dieser Regelung nicht umfasst.

- (2) Plakatierungen von Discothekenbetreibern und Eventveranstaltern sind auf 10 Plakate je Veranstaltung zu begrenzen.
- (3) Zusammenhängende Gruppierungen von Anschlägen, etwa Doppelpakate oder Dreiecksaufsteller sind als ein Anschlag zu zählen.
- (4) Die Größe der Plakate soll das Format DIN A0 nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Plakatierungen auf Großflächenplakattafeln, die durch die Stadt Tirschenreuth zu genehmigen sind.

§ 8

Anbringung von Plakaten

- (1) Ein konkretes Plakatierungsverbot gilt am Maximilianplatz, im gesamten Fischhofpark, sowie im Abstand von 150 Metern zu öffentlichen Einrichtungen und Schulen.
- (2) Die Plakatierung ist in erster Linie an Straßenlaternen anzubringen. Eine Befestigung an Bäumen, Verkehrszeichen und Ampeln ist unzulässig.
Bei der Entfernung ist darauf zu achten, dass diese rückstandslos, schadlos und vollständig geschieht.
- (3) Kreuzungsbereiche und Sichtachsen sind von Plakatierungen freizuhalten.
- (4) Zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften, beispielsweise an Gemeindeverbindungsstraßen, verboten.
- (5) Auf den Plakaten und Anschlägen ist der jeweils für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes mit Adresse anzugeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt
2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen mit Bildwerfer vorführt
3. entgegen § 7 Abs. 1 die zulässige Höchstzahl der öffentlichen Anschläge überschreitet
4. entgegen § 6 öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt.

§ 10
Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG kann die Stadt Tirschenreuth die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter, insbesondere den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals beeinträchtigen.
- (2) Entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung angebrachte Anschläge werden auf Kosten des Verursachers durch die Stadt Tirschenreuth entfernt.

§ 11
Anlagen

Bestandteil dieser Verordnung sind die Auflagen zur Anbringung von Werbeträgern der Stadt Tirschenreuth mit zugehörigem Lageplan.

§ 12
Inkrafttreten und Geltungsdauer

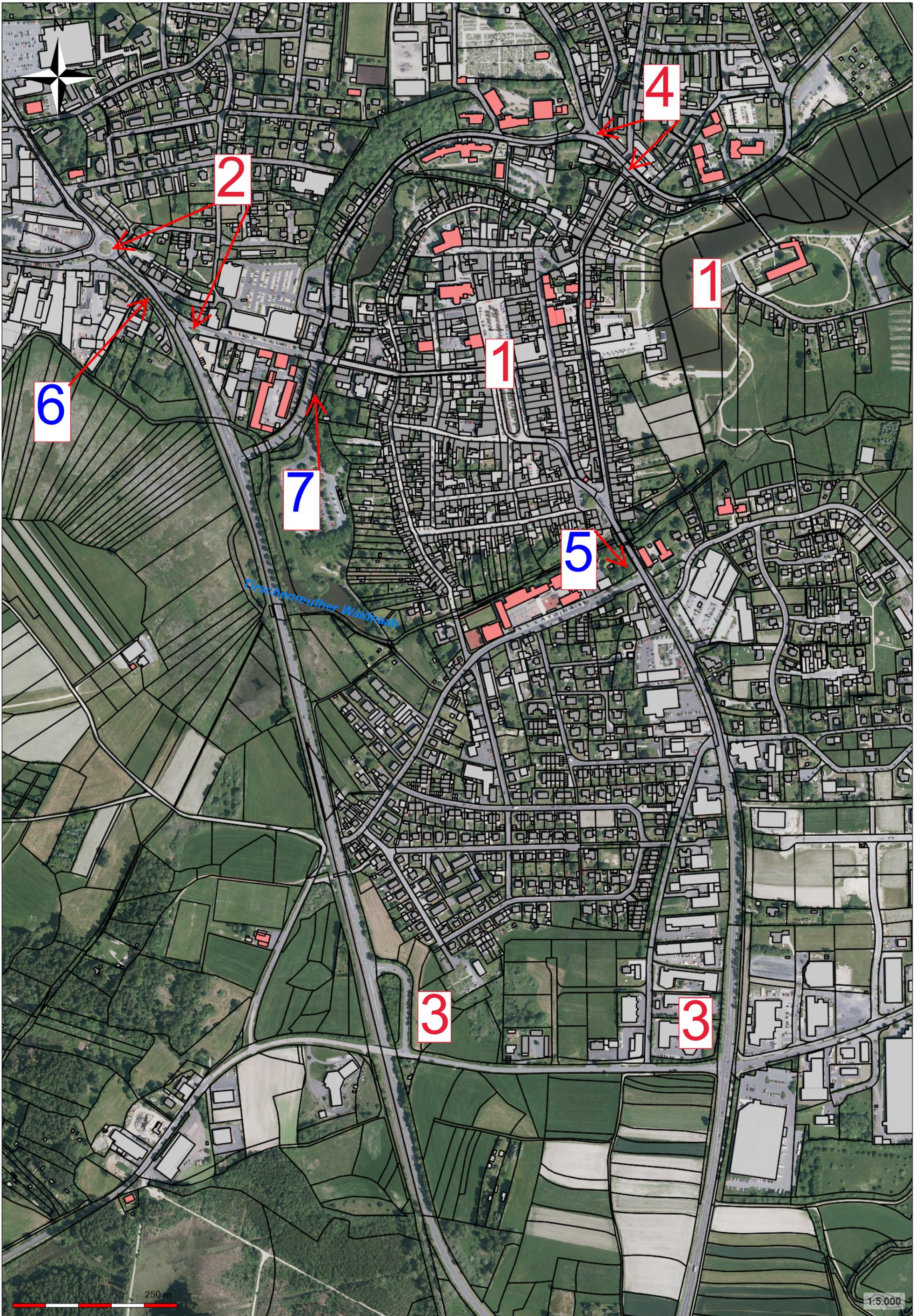
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Tirschenreuth, den 16.09.2024

Stadt Tirschenreuth

(Stahl)
Erster Bürgermeister

(Siegel)



6

2

7

1

5

4

1

3

3

250 m

1:5.000

AUFLAGEN ZUR ANBRINGUNG VON WAHLWERBEPLAKATEN UND BANNERN IN DER STADT TIRSCHENREUTH

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Ampelanlagen müssen freigehalten werden.
Bitte beachten Sie hierzu den kommentieren Lageplan.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten mit Hilfe von Kabelbindern befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
Bäume und Verkehrszeichen, sowie Straßenbeschilderungen dürfen nicht als Befestigungsmöglichkeit genutzt werden.
7. Befestigungsmaterial, wie Kabelbinder sind nach dem Entfernen der Plakate bzw. nach Um- oder Neuplatatierungen ebenfalls zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Sollten Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
9. Die Werbeträger müssen mit der gleichen Anschrift und Rufnummer des Verantwortlichen versehen sein, die auch bei Antragstellung bei der Stadt Tirschenreuth angegeben wurde.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens eine Woche nach der Wahl abgebaut sein.
12. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 20 Plakate der Größen A1, A0 und vergleichbarer Formate aufgehängt werden.
13. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandung geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
14. Die Stadt behält sich vor, genehmigungswidrig oder zu viel aufgehängte Plakate nach Ablauf der drei Tage nach Kontaktaufnahme mit dem Verantwortlichen umgehend auf Kosten des Antragstellers zu entfernen.



Stahl

Erster Bürgermeister

Kommentierung zum Lageplan:

1. Am gesamten Maximilianplatz und im Fischhofpark ist das Anbringen von Werbung verboten.
2. Im Bereich der alten Post, Bahnhofstraße 29 (Fußgängerüberwege) und im Kreisverkehr in der Mitterteicher Straße dürfen keine Plakate aufgestellt oder an Masten angebracht werden.
3. In der Rothenbürger Straße sind die Kreuzungsbereiche mit der Äußeren Regensburger Straße und der Auffahrt auf die Umgehungsstraße der B15 von Plakatierungen jeglicher Art aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs freizuhalten.
4. Besonders sensibel verhalten sich die Kreuzungsbereiche Mähringer Straße/Dammstraße und Mähringer Straße/St.-Peter-Straße.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs und offene Sichtachsen uneingeschränkt gewährleistet sein müssen.

Die Stadt Tirschenreuth behält sich in jedem Fall eine Überprüfung einzelner Aufstellungen und Anbringungen vor.

Bereits beim Verdacht einer Verkehrsgefährdung muss zum Wohle der Allgemeinheit mit der Verpflichtung zur Beseitigung gerechnet werde.

Für Großplakatierungen, etwa mit Bauzaunelementen sind in der Stadt Tirschenreuth drei Standorte vorgesehen.

5. Kreuzung Regensburger Straße/Lengenfelder Weg, Nähe altes Feuerwehrhaus
Dieser Bereich ist insbesondere für die Aufstellung sog. *Wesselmänner* vorgesehen.
6. Grünstreifen Bahnhofstraße, ggü. Eisen Bayreuther
7. Grünstreifen Mühlbühlstraße, zwischen Einfahrt Großparkplatz und Kreuzungsbereich zur Bahnhofstraße.

In diesen Bereichen ist eine Großplakatierung mit jeweils einem Element im Großformat zulässig.

Andere Standorte müssen bei der Stadt Tirschenreuth gesondert beantragt werden.

Die genauen Aufstellungsorte sind mit dem Stadtbauamt abzustimmen.

Die Zuteilung erfolgt nach Eingangszeitpunkt des Antrages und kann daher nur bedingt wunschgemäß berücksichtigt werden.

Generell gilt für jede Partei folgende zahlenmäßige Begrenzung:

- | | |
|-----|--|
| 6x | sog. Wesselmann <u>oder</u> Bauzaunwerbung an <u>zuvor abgesprochenen</u> Stellen im Stadtgebiet Tirschenreuth |
| 20x | Plakatwerbung, maximal Din A 0 |